Grundsätzliche Ziele der KLR im Beamten bzw. Laufbahnlehrgang 1.2 (Verwaltungswirt)

Grundsätzliche Ziele des KLR-Unterrichts im mittleren Bereich:

1. Vermittlung der Grundsätze der Gebührenkalkulation (insbesondere §6 KAG).
   Die Relevanz der KLR für jeden Bürger soll hier verdeutlicht werden. Durch die Abfall- und Abwassergebühren ist jeder direkt oder indirekt betroffen.

2. Die Relevanz der KLR für jeden Bürger wird verdeutlicht.
   a) Durch die Abfall- und Abwassergebühren ist jeder direkt oder indirekt betroffen. Die Höhe dieser Gebühren ist teilweise von Ermessensentscheidungen abhängig, z.B. von der Wahl der Abschreibungsmethode.
   b) Bedeutung der Kostenrechnung für die Kalkulation von Produktkosten: z.B. Trauung, Reisepass, Theater.
   - Wie hoch wäre ein 100% kostendeckender Ansatz?
   - Wie viel müssen die Nutzer (die Bürger) tatsächlich bezahlen?
   - Nach welchen Rechtsgrundlagen müssen nicht immer 100% der Kosten von den Nutzern (den Bürgern) bezahlt werden?

zu 1. und 2. Bei diesen Punkten wird auch der Kostenbegriff als solcher und in Abgrenzung zu Auszahlungen vermittelt.

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

3. Investitionsrechnungen (Wirtschaftlichkeitsanalysen)

   Die Teilnehmenden sollen das Bewusstsein erwerben, dass bei sehr vielen Investitionen eine Investitionsrechnung sinnvoll ist, da Investitionen die Verhältnisse einer Kommune für viele Jahre festlegen. So ist es wichtig auch die finanziell wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und in der Investitionsentscheidung zu berücksichtigen.
   Exemplarisch werden die einfach anzuwendenden „Kosten- und Gewinnvergleichsrechnungen" thematisiert.

   Die dynamischen Verfahren, wie die Kapitalwertmethode, sind dem „Verwaltungslehrgang II" vorbehalten.

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für die Kommunalverwaltung

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebie-ten
• die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Kommunalverwaltung insbesondere in den Bereichen Gebührenkalkulation, Produktkosten und Wirtschaftlichkeitsanalysen aufzeigen und Verweise auf gesetzliche Regelungen herstellen	**1**	▪ **Die Gebührenkalkulation bestimmt teilweise die Höhe der Erträge und Einzahlungen (siehe Benutzungsgebührenkalkulation gemäß §6 KAG - NRW)**: Das Ergebnis der Benutzungsgebührenkalkulation bestimmt in vielen Bereichen (Abfall, Abwasser, Friedhof…) nach §6 I KAG die Höhe der Einzahlungen und Erträge, da dort nach §6 I S.1 KAG die Kosten grundsätzlich verursachungsgerecht kalkuliert und nach §6 I S.3 KAG vollständig (=100%) auf die Nutzer umgelegt werden sollen. Folge: Die Kalkulation betrifft unmittelbar die finanziellen Ressourcen der **Kommune** (Höhe der Erträge → Haushaltsausgleich) und den „Geldbeutel" der **Bürger** (durch Gebühren)! ▪ **Die Kosten der Produkte sollen bestimmt und ausgewiesen werden** Z. B. Kosten einer Trauung, Kosten eines Reisepasses, Kosten der Eintrittskarte im Theater, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz (Kosten-Nutzen-Relation) steigern zu können. ▪ **Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen bestimmt den Handlungsspielraum einer Kommune über viele Jahre:** Investitionen benötigen nicht nur Ressourcen des aktuellen Jahres, sondern verursachen Folgewirkungen (Kosten durch Personal, Bewirtschaftung (Gas, Strom…), Reparaturen etc. und Erlöse) über viele Jahre; teilweise bis zu 40 Jahren. Deswegen ist eine sorgfältige Investitionsentscheidung im Sinne jedes Bürgers (und damit auch jedes Lehrgangsteilnehmenden).	▪ KFM ▪ Kommunale Abgaben

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für die Kommunalverwaltung

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebie-ten
• die Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung für eine **wirtschaftliche** Handlungsweise in der Kommunalverwaltung an einfachen Beispielen aufzeigen und deren Folgen für jeden Bürger (und damit jedes Lehrgangsteilnehmenden) und/ oder für die Stadt/ Ort/ Kreis erläutern	**1**	▪ **Kostenrechnung soll helfen Kosten zu vermeiden, wirtschaftlich zu handeln und dabei nicht selber unnötig Kosten verursachen.** ▪ **Rechtsgrundlagen:** - §6 III KAG: Abwägung zwischen exakter KLR (Wirklichkeitsmaßstab) und wirtschaftlicher KLR (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) in der Gebührenkalkulation - Analogie zu § 75 I S.3 GO: Wirtschaftlichkeit [und] Effizienz der Haushaltswirtschaft ▪ Die Arbeitsplatzkosten in der Kommunalverwaltung betragen nach KGSt als Daumenwert 1 Euro pro Minute bzw. 100.000€ pro Jahr durchschnittlich für jeden Verwaltungsmitarbeiter. Anhand dieses Daumenwertes können die Teilnehmenden die Unwirtschaftlichkeit von einzelnen Sachverhalten (z. B. Büromaterial in der KLR und im kommunalen Finanzmanagement (KFM) als Lagervorrat zu verbuchen oder die Unwirtschaftlichkeit einer unnötig aufwendigen Kostenrechnung) aufzeigen. ▪ Unwirtschaftliches Handeln (in) der Kommunalverwaltung muss im Endeffekt vom Bürger (und damit auch von jedem Lehrgangsteilnehmenden) **bezahlt** werden oder führt zur **Einschränkung** von freiwilligen kommunalen Leistungen (z.B. im Kulturbereich oder bei freiwilligen sozialen Leistungen).	▪ KFM

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsätze und Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die 4 Grundsätze/ Prinzipien/ Richtlinien der KLR erläutern: 1. Vollständigkeit, 2. Verständlichkeit, 3. KISS, 4. Verursacherprinzip	**1**	1. **Vollständigkeit:** (§6 II S.1 KAG): Der gesamte betriebstypische Werteverzehr ist als Kosten zu erfassen. D.h. z.B., dass auch interne Leistungsbeziehungen berücksichtigt werden. 2. **Verständlichkeit („Belegprinzip/ Nachvollziehbarkeit**“): Keine KLR ohne die Möglichkeit, diese wieder nachvollziehen zu können: Belege, übersichtliche und gegliederte Darstellung mit Stichworten und nachvollziehbare Berechnungen sind notwendig. 3. **KISS (keep it small and simple) (Zweckmäßigkeit/ Wirtschaftlichkeit) der Kalkulation:** (§6 III S.1, 2 KAG (analog zu §75 I S.3 GO)): Die KLR sollte so umfangreich wie erforderlich aber gleichzeitig auch so einfach wie möglich durchgeführt werden. („Auch 80-20 Prinzip genannt“). Dadurch werden 2 Ziele erreicht: a) Die Kostenrechnung erzeugt nicht unnötig Kosten. b) Die Kostenrechnung ist einfacher nachvollziehbar: i) für die Kostenrechner selber, die teilweise erst nach 1 Jahr eine (dann alte) Kostenrechnung überprüfen müssen, ii) für die Entscheidungsträger in Verwaltung und Rat/ Politik. Folge: Die KLR hat eine größere <u>Wirksamkeit.</u> → u.a. teilweiser Ansatz von „pauschalen Verwaltungsarbeitsplatzkosten“ („1€/min“). aus 2.+3. abgeleitet: möglichst einfache Verfahren, die mehrere Jahre verwendet werden können („Kontinuität“)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsätze und Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die 4 Grundsätze/ Prinzipien/ Richt-linien der KLR er-läutern: 1. Vollständigkeit, 2. Verständlichkeit, 3. KISS, 4. Verursacherprinzip	**1**	4. **(Grundsätzlich) Verursacherprinzip:** (§6 I KAG): a) Die Nutzer einer Leistung sollen möglichst auch deren Kosten tragen → Die Kosten sind möglichst verursachungsgerecht den Leistungen (Kostenträgern) zu zu-ordnen b) Ausnahmen vom Verursacherprinzip sind u.a. Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG und §10 S.2 GO) und ökologisches Prinzip (Art 20a GG)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsätze und Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Unterschiede zwischen Kosten, Aufwand und Auszahlungen einerseits und Erlösen, Erträgen und Einzahlungen andererseits an einzelnen Beispielen sicher aufzeigen	**6**	▪ Die Abgrenzung von Kosten, Aufwand und Auszahlungen anhand von Beispielen ist elementar. Die Begriffsbestimmungen „neutraler Aufwand“, „a.o. Aufwand“, „Grundkosten“, „Zusatzkosten“, „Anderskosten“ etc. und das entsprechende „übliche“ Schaubild (mit Balken und senkrechten Linien) sind nicht notwendig! Aus didaktischen Gründen kann es hilfreich sein, **einzelne** Begriffsbestimmungen trotzdem zu verwenden. ▪ Alternativ (wg. Absprache mit Berufskollegslehrenden) für VFA: die Begriffe: Neutrale Aufwendungen und -Erträge, Grund-, Anders- und Zusatzkosten erklären und auf Beispiele anwenden können, Betriebs- und Unternehmensergebnis in einer Ergebnistabelle ermitteln und erläutern können Abgrenzungsbeispiele - Investitionsauszahlung gegenüber kalkulatorischen Abschreibungen - Zins(aus)zahlungen gegenüber kalkulatorischen Zinsen (insbesondere bei Eigenfinanzierung) - Vorauszahlung von Versicherungsbeiträgen, Zahlung von Rechnungen aus dem Vorjahr oder Nachzahlung von Verbrauch (z.B. Gas, Strom…) im Vorjahr - Personalkosten gegenüber Personalauszahlungen (siehe Pensionsrückstellungen oder die Bezahlung von Januarbeamtengehälter im Dezember des Vorjahres)	▪ KFM ▪ Buchführung

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsätze und Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		▪ **Aufwand** wird nach kommunalem Finanzmanagement (KFM) definiert, d.h. u.a. - Umlaufvermögen: Büromaterial und andere geringfügige Lagerbestände (Papier, Toner…) werden als Sofortaufwand (Sofortverbrauchsfiktion) definiert (wg. Gebot der Wirtschaftlichkeit nach §75 I S.3 GO) (→ wird auch in der KLR sofort zu 100%igen Kosten) - **GWGs** (siehe § 36 III KomVHO) im Zusammenhang zum „allgemeinen Haushaltsgrundsatz" „Wirtschaftlichkeit" gemäß §75 I S.3 GO: Wenn ein GWG gekauft wird, z.B. ein Drucker für 200 €, kann dieser - entweder über die Nutzungsdauer abgeschrieben - oder direkt zu 100% als Aufwand verbucht werden (Wahlmöglichkeit für jede Kommune). Am Studieninstitut Westfalen-Lippe wird grundsätzlich bei allen GWGs unter 800 Euro ohne USt. aus wirtschaftlichen Gründen (gemäß § 75 I S.3 GO) eine sofortige 100%-Aufwandsverbuchung beim Kauf angewendet (Sofortaufwandsfiktion: „Kauf = Aufwand"). Anmerkung: Im KFM werden GWGs als Geschäftsaufwand (Unterkonto von „54 Sonstige ordentliche Aufwendungen") verbucht. Andere Verfahrensweisen in der Praxis, sowie Festwerte und Gruppenwerte, sollten zur Vereinfachung und zeitlichen Straffung der Materie nicht thematisiert oder nur darauf hingewiesen werden. - **GWGs** werden auch in der KLR sofort beim Kauf 100%ig zu Kosten (keine Verteilung auf die	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Grundsätze und Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		Nutzungsjahre), da der Grundsatz „KISS“ angewendet wird. - <u>Bilanzielle</u> Abschreibung von Anlagevermögen ab dem Kaufmonat, im Gegensatz zur KLR, bei der für die <u>kalkulatorische</u> Abschreibung grundsätzlich der Nutzungsbeginn relevant ist (Kauf am 31. März: in der kommunalen Buchführung wird der März mit abgeschrieben, in der KLR dagegen nicht). ▪ Erlöse, Erträge und Einzahlungen werden nur in Grundzügen behandelt	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Kostenartenrechnung in das System der Kosten- und Leistungsrechnung einordnen.	**8**	▪ Einordnung in grundsätzlichen (einfachen) BAB, d.h. es wird nur die Struktur vorgestellt, ggf. ohne die Begriffe Kostenstelle und Kostenträger zu diesem Zeitpunkt zu nennen	▪ KFM

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ Personalkosten mit Hilfe von Personalaufwand und pauschale Arbeitsplatzkosten (nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“) ermitteln und die Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten abwägen (u.a. Prinzipen „Verständlichkeit“ und „Kiss“) anwenden.		▪ Personalkosten können (grundsätzlich) entweder aus der kommunalen Buchführung übernommen werden oder pauschaliert mit dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt werden. ▪ Aus der Höhe der Verwaltungsarbeitsplatzkosten nach KGSt ergibt sich der durchschnittliche Daumenwert von 1 Euro pro Minute bzw. 100.000€ pro Jahr (durchschnittlich) für eine(n) Verwaltungsbeschäftigte(n). ▪ Gründe für pauschale Arbeitsplatzkosten: 1. **Wirksamkeit der KLR** Da nach wissenschaftlichen Untersuchungen die KLR die höchste **Wirksamkeit** hat, die möglichst einfach ist bzw. verstanden und angewendet werden kann, ist der Daumenwert „1€/min.“ bzw. „100.000€ p.a.“ für die überschlägige Kalkulation von Produktkosten und Tätigkeiten in der Praxis elementar. Beispielhaft können Kosteneinsparungen bei vereinfachten Verfahrensabläufen in der gesamten Verwaltung (schnell) kalkuliert werden . 2. **„Zeit ist Geld“** Es wird das Bewusstsein geschaffen, das Arbeitszeit Geld kostet (1€/min.). 3. **Schnelle Abschätzung von Größenordnungen** der Kosten, z.B. die Kosten von täglichen Aufgaben („Was kostet die Erledigung von xyz“ (1€/min.)) und die Jahreskosten einer Stelle („die wegen neuer Anforderungen zusätzlich eingerichtet werden muss oder wegen vereinfachter Verfahren wegfallen kann“(100.000€ p.a.))	▪ Kommunale Abgaben ▪ KFM

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		4. **Zufälligkeiten** (z.B. Lebensalter und Kinderzahl der Beschäftigten) bei Kostenvergleichen beseitigen a) verschiedene Jahre werden verglichen („Sind Produkte teurer geworden?“) b) verschiedene Kommunen werden verglichen („Wer ist am günstigsten?“) Wenn Zufälligkeiten nicht beseitigt werden, kann ein Vergleich nicht sinnvoll vorgenommen werden. Und damit kann aus den Vergleichen auch nichts gelernt werden.	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung

▪ kalkulatorische Abschreibungen auf Basis AW und WBZW gemäß § 6 II KAG berechnen ▪ Gründe für die Notwendigkeit und die Auswirkungen ***kalkulatorischer Abschreibungen*** erläutern : - jährlicher Werteverzehr wird dokumentiert und ggf. vollständig dem Gebührenzahler in Rechnung gestellt (analog Tilgung eines Kredits) - die Höhe der Gebühren wird durch die Abschreibungsmethode beeinflusst (siehe kommunaler Haushaltsausgleich gemäß § 75 II GO)		▪ Notwendigkeit: In der Gebührenkalkulation müssen kalk. Abschreibungen ausdrücklich gemäß §6 II KAG angesetzt werden. In anderen Zusammenhängen gemäß herrschender Lehrmeinung anzusetzen. ▪ Abschreibung als Finanzierung eines Anlageguts durch den Bürger analog der Tilgung eines Kredits (zusätzlich zu den kalkulatorischen Zinsen analog zu Kreditzinsen). Im exemplarischen Fall werden die Einnahmen aus dem Gebührenanteil „Abschreibung“ zu 100% an die finanzierende Bank zur Tilgung des Kredits weitergereicht. ▪ Um den Aufwand der Kalkulation von Abschreibungen zu minimieren, werden die Kosten nicht mit Hilfe von Einzelwertgutachten für jedes Anlagegut exakt ermittelt, sondern angenähert mit einfachen mathematischen Verfahren (z.B. lineare Abschreibung) berechnet.	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung			
		▪ AW/HK; WBZW; WBW, Abschreibungsdauer, Zulässigkeit der Abschreibung in der Gebührenkalkulation sowohl auf den AW, wie auch auf den WBZW . ▪ Grundsätzlich lineare Abschreibung in der Gebührenkalkulation gemäß §6 II KAG ▪ Bei gleichem Sachverhalt: Unterschiedliche Höhe von **bilanziellen** Abschreibungen und **kalkulatorischen** Abschreibungen (z.B. in der Gebührenkalkulation)), falls die kalk. Abschreibung auf den WBZW kalkuliert wird. Beispiel: Bilanzielle Abschreibung auf den Anschaffungswert und kalkulatorische Abschreibung auf den Wiederbeschaffungszeitwert. Dies führt in der Regel dazu, dass der Abschreibungs**aufwand** geringer ist als die Abschreibungs**kosten**. ▪ Der Begriff „AfA“ wird nicht verwendet, da dies ein Begriff aus dem „Steuerrecht“ darstellt. Es wird der Begriff „kalkulatorische Abschreibung“ verwendet. (Grund: Eindeutigkeit der Begrifflichkeit) . ▪ Die kalkulatorische Abschreibung auf den AW ist meist geringer als die Abschreibung auf den WBZW und entlastet damit (gem. §6 I KAG) den **Bürger** durch geringere Abfall- und Abwasser(Benutzungs)gebühren. Dadurch ist die kalk. Abschreibung auf den AW aber gleichzeitig(!) nachteilig für den kommunalen Haushaltsausgleich nach §75 II GO (Vergleich von Aufwand und Ertrag).	▪ KFM

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Notwendigkeit und die Auswirkungen von kalkulatorischen Zinsen begründen		▪ Der Ressourcenverbrauch eines Produktbereiches/ Produktgruppe/ Produkts wird sonst nicht vollständig ermittelt → Unterschied von kalk. Zinsen und Zinsaufwand anhand von Beispielen. ▪ („Soll" –Inhalt, nicht „muss"!) Der kalkulatorischen Zinsbetrag entspricht in der Gebührenkalkultaion bei 100% Fremdkapitalfinanzierung der Zinszahlung für einen Ratentilgungskredit, falls a) die Nutzungsdauer des Anlagevermögens der Tilgungsdauer des Kredits entspricht b) der kalkulatorische Zinssatz dem Fremdkapitalzinssatz entspricht. c) keine sonstigen Kosten (Gebühren, vorschüssige Zinszahlung…) auftreten Bei Eigenkapitalfinanzierung gilt obiges analog. Fazit: Die Kommune erzielt im Idealfall keinen Gewinn und keinen Verlust durch die Finanzierung eines Anlagevermögens, sondern der Bürger zahlt über die Gebühren 100% der Zinsen und der Tilgung. „Die Kommune reicht den Zins- und Tilgungsanteil der Gebühren an die Bank weiter (wie ein durchlaufender Posten)" *Im Idealfall wird deswegen das „Verursacherprinzip" (→ 4 Grundsätze der Kostenrechnung) zu 100% erfüllt.*	▪

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ kalkulatorische Zinsen auf RBW (nach § 6 II KAG) und auf durchschnittlich gebundenes Kapital (für statische Wirtschaftlichkeitsanalysen) berechnen und die Randbedingungen Zinssatzhöhe, Einheitlichkeit des Zinssatzes für das gesamte AV (siehe „Kiss“) und Einbeziehung des Fremdkapitals (siehe „Vollständigkeit“) erläutern	**3**	▪ Nur das betriebsnotwendige Anlagevermögen wird verzinst, nicht auch das Umlaufvermögen („betriebsnotwendig“ lt. Definition des Begriffs „Kosten“; nur Anlagevermögen, nicht auch Vorratsvermögen gemäß KISS-Prinzip). ▪ Ein (meist einheitlicher) kalkulatorischer Zinssatz wird verwendet (nicht wie im Haushaltsrecht (Kommunalen Finanzmanagement (KFM)) da dort je nach Kreditvertrag verschiedene Fremdkapitalzinssätze zur Anwendung kommen) (KISS). ▪ In der Gebührenkalkulation muss die Restwertmethode (d.h. Zinsberechnung auf RBW) nach OVG NW 24.7.1995, es bestätigte OVG NW 5.8.1994, verwendet werden. Die Durchschnittszinsmethode (Halbwertmethode) ist in der Gebührenkalkulation in NRW nicht zulässig. ▪ Gebührenkalkulation: Nach § 6 Abs. 2 KAG NW wird das „betriebsnotwendig Kapital“ in kostenrechnenden Einheiten verzinst. Dies hat das OVG Münster in seinem Urteil vom 5.8.94 (9A 1248/92) konkretisiert: Es ist nur eine Verzinsung der Restbuchwerte auf Basis Anschaffungswerte, NICHT der Wiederbeschaffungs(zeit)werte, erlaubt. ▪ Unterschied von kalkulatorische Zinsen und Zinsaufwand anhand von Beispielen (s.o.). ▪ Anmerkung: Gemäß § 6 Abs. 2 Nr.2 KAG gilt: „... eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, ...“ Die kalkulatorische Zinsberechnung dieses Sachverhaltes wird im mittleren Bereich nicht verpflichtend gelehrt. Dies ist Thema des VL II.	▪ Kommunales Finanzmanagement ▪ Kommunale Abgaben ▪ KFM

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenartenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Notwendigkeit interner Leistungsverrechnungen erläutern	**1**	• Der Ressourcenverbrauch eines Produktbereiches/ Produktgruppe/ Produkts wird sonst nicht vollständig ermittelt • Daumenregel: 15% - 20% der Gesamtkosten sind interne Leistungen • Finanzwirtschaftliche Folgen von fehlenden internen Leistungsverrechnungen: - Fehlerhafte Benutzungsgebührenhöhe, z.B. der Abfall- und Abwassergebühren - Fehlerhafte Kostenerstattungshöhe, z.B. für eine Kommune, die den Winterdienst auf einer Kreisstraße übernimmt oder für die Betreibung eine gemeindeübergreifenden VHS - Fehlerhafte Beitragshöhe, d.h. der Kanalanschluss- und Erschließungsbeiträge ▪ Controlling-Folgen von <u>fehlenden</u> internen Leistungsverrechnungen: Die effiziente und wirtschaftliche Steuerung einer Verwaltung wird erschwert, weil Kosten unvollständig ermittelt werden. → Forderungen gemäß § 17 KomHVO und §75 I S.3 GO würden dann nicht erfüllt. ▪ Interne Leistungsverrechnungen werden im kommunalen Haushaltsrecht (Kommunales Finanzmanagement (KFM)) interne Leistungsbeziehungen genannt.	▪ Verwaltungsorganisation ▪ KFM

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenstellenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ einen Betriebsabrechnungsbogen als Grundlage einer strukturierten Darstellung der Gebührenkalkulation erläutern: Kostenarten, -stellen, -trägern, ggf. auch Erlöse, sowie Vor- zu Endkostenstellen.	**5**	▪ Ein einfacher Betriebsabrechnungsbogen wird von den Teilnehmenden erstellt. ▪ An diesem werden die grundlegenden Eigenschaften erläutert - 3 (mögliche) Stufen der (Gebühren-)Kalkulation: Kostenarten, -stellen, -träger - grundsätzliche Eigenschaften der 3 Stufen ▪ Vor- und Endkostenstellen	
▪ Kostenarten verursachungsgerecht auf Kostenstellen verteilen und dabei die Probleme der verursachungsgerechten Verteilung bei Abwägung der Grundsätze „Verständlichkeit“ und „KISS“ erläutern		▪ Primärkostenverrechnung: direkt oder unter Zuhilfenahme verschiedener Verteilungsschlüssel (Äquivalenzziffernrechnung) ▪ Verteilungsschlüssel können einfach (und ggf. transparent) oder genau (und ggf. komplex) sein. Die Kostenrechnung muss deswegen immer „Genauigkeit“, „Wirtschaftlichkeit/ Aufwand der Berechnung“ und „Verständlichkeit“ abwägen! (§6 III S.1, 2 KAG). (Hinweis auf Daumenregel „Jede Minute Verwaltungsarbeit (und damit KLR- Kalkulation) kostet der Kommune (und damit dem Steuerzahler) ca. 1 Euro“.)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenstellenrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ Vorkostenstellenkosten nach dem Stufenleiterverfahren auf Endkostenstellen möglichst verursachungsgerecht verteilen		▪ Sekundärkostenverrechnung: Kalkulation mit Stufenleiterverfahren ▪ Nicht prüfungsrelevant: Auf die weiteren Möglichkeiten des Anbauverfahrens und des mathematischen Verfahrens kann hingewiesen werden, sie sind aber in der Regel nicht prüfungsrelevant, es sei denn es ist eine Prüfung, die von dem jeweiligen Lehrenden gestellt wurde.	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Kostenträgerrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzelstunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Kostenträgerrechnung in das System der Kosten- und Leistungsrechnung einordnen ▪ Bezüge zwischen Kostenträgern und Produktbereichen/ Produktgruppen/ Produkten/ Leistungen je nach Untersuchungsgegenstand herstellen ▪ Entgeltkalkulationen auf der Basis der einfachen, einstufigen Divisionskalkulation sowie Äquivalenzziffernkalkulation durchführen und die Anwendbarkeit dieser Verfahren erläutern	**2**	▪ Betriebsabrechnungsbogen ▪ Einfache Divisionskalkulation ▪ Mehrfache Divisionskalkulation ▪ Äquivalenzziffernkalkulation ▪ Auf die Zuschlagskalkulation wird nur in Grundzügen hingewiesen: - im KGSt-Arbeitskosten-Bericht (für die Kalkulation der Gemeinkosten) - in der Privatwirtschaft für die Kalkulation von Material- und Fertigungsgemeinkosten	▪ Verwaltungsorganisation ▪ KFM

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Ausblick auf weiterführende Fragestellungen der Kosten- und Leistungsrechnung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebie-ten
▪ variable und fixe Kosten unterscheiden, berechnen und anwenden ▪ Einfache Deckungsbeitragsrechnungsrechnungen erstellen, dabei kurz- und langfristige Preisuntergrenzen, sowie Break-Even-Points bestimmen	**8**	▪ Unterscheidung in variable und fixe Kosten - Fixe Kosten: Kosten der Betriebsbereitschaft - variable Kosten: Zusatzkosten der nächsten Einheit ▪ Einfache Deckungsbeitragsrechnung ▪ kurz- und langfristige Preisuntergrenzen ▪ Break-Even-Point	
▪ Investitionen von Finanzierungen abgrenzen ▪ einfache Wirtschaftlichkeitsrechnungen (Investitionsrechnungen), gemäß der Kosten- und Gewinnvergleichsrechnung, teilweise mit Restwerten, aber nur für den Alternativenvergleich (nicht für Ersatzvergleich); Kalk. Zinsen auf das durchschnittlich gebundene Kapital (statt RBW wie in der Benutzungsgebührenkalkulation); Restwerte und unregelmäßige Zahlungen (z.B. Wartungsarbeiten) werden berücksichtigt	**8**	▪ Abgrenzung von Investitionen und Finanzierungen ▪ Verschiedene Tilgungsmöglichkeiten bei Krediten: - konstante Tilgungsraten (Ratentilgungskredit), - Endtilgung (gesamtfällige Schuld am Ende (Endfälligkeitsdarlehen, auch Fälligkeitsdarlehen genannt), - steigende Tilgungsraten durch Annuitätenkredit (Annuitätendarlehen) - (Annuitätenprozentwerte werden in der Prüfung vorgegeben) ▪ einfache Wirtschaftlichkeitsanalysen (Investitionsrechnungen), gemäß der Kosten- und Gewinnvergleichsrechnung, teilweise mit Restwerten, aber nur für den Alternativenvergleich (nicht für Ersatzvergleich)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Ausblick auf weiterführende Fragestellungen der Kosten- und Leistungsrechnung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte*	Bezüge zu anderen Lehrgebie-ten
▪ Nur VFA in Berufskollegs: Raten-, Annuitä-ten- und Endfälligkeitsdarlehen unterschei-den und berechnen können			

* Die Aufzählungen sind beispielhaft und konkretisieren die bereits formulierten Lerninhalte.

44 Einzelstunden Unterricht

2 Einzelstunden für individuelle Schwerpunkte (individuelle Feinlernziele, exemplarische Praxisfälle…)

1 Klausur à 2 Einzelstunden	**= 2 EStd.**
1 Einzelstunde für die Besprechung der Klausur	**= 1 EStd.**
1 Einzelstunde Besprechung der sonstigen Leistungen	**= 1 EStd.**

© Studieninstitut Westfalen-Lippe